

Entwurf des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesverkehrsministeriums für ein Gesetz über die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahngesetz)

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesverkehrsministerium hat sich auf Ansuchen des Herrn Bundesverkehrsministers mit der Frage beschäftigt,

in welcher Weise die Deutsche Bundesbahn künftig verwaltet und namentlich wie die Beziehungen Bundesregierung und Bundesbahn hinsichtlich Zuständigkeit und Verantwortung geregelt werden sollten.

Dem Wissenschaftlichen Beirat sind bei seiner Arbeit der Entwurf eines Reichsbahngesetzes, den im Auftrag der Verwaltung für Verkehr ein Vorbereitender Ausschuß im Sommer 1949 aufgestellt hat, ferner der Entwurf eines Bundesbahngesetzes, den die Regierung von Nordrhein-Westfalen im November 1949 dem Bundesrat vorgelegt hat, sowie der Bericht des „Ausschusses A“ (Nitschmann-Ausschuß) an den Bundesverkehrsminister von Anfang Dezember 1949 über Organisationsfragen bekannt gewesen. Ein dem äußeren Umfang nach beträchtlicher Teil des bisherigen Reichsbahngesetzes enthält Bestimmungen, über deren Zweckmäßigkeit kein Streit besteht; sie sind in den Entwürfen sowohl des Vorbereitenden Ausschusses wie des Landes Nordrhein-Westfalen mit enthalten und werden ohne wesentliche Änderungen in das neue Gesetz zu übernehmen sein. Um den Vergleich der verschiedenen Entwürfe u. der ihnen zugrunde liegenden Standpunkte zu erleichtern, hat der Wissenschaftliche Beirat bei seinen Vorschlägen nur da, wo er sachliche Änderungen vorschlägt, einzelne Paragraphen oder Absätze neu gefaßt; im allgemeinen hat er soweit möglich die Fassung und die Paragraphen-Zahlen des Entwurfs des Vorbereitenden Ausschusses beibehalten.

Im folgenden sind diejenigen Stellen, die aus dem Entwurf des Vorbereitenden Ausschusses übernommen sind, petit gedruckt.

Erster Abschnitt

Die Anstaltsverfassung der Deutschen Bundesbahn

§ 1

Sondervermögen

(1) Der Bund verwaltet unter dem Namen „Deutsche Bundesbahn“ den auf das Bundesgebiet entfallenden Teil des Reichseisenbahnvermögens als Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Das Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ ist von dem Vermögen des Bundes, seinen Rechten und seinen Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundesbahn haftet der Bund nur mit dem Sondervermögen; dieses haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 2

Rechtsnatur, Rechtsgeschäfte und Gerichtsstand

Die „Deutsche Bundesbahn“ ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr handelt sie unter ihrem Namen; im besonderen kann sie Verträge schließen, klagen und verklagt werden. Ihr allgemeiner Gerichtsstand wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, die nach der Geschäftsordnung berufen ist, die Deutsche Bundesbahn zu vertreten.

§ 3

Organe

Oberste Organe des Bundes zur Verwaltung der Deutschen Bundesbahn sind das Direktorium der Deutschen Bundesbahn und der Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn.

§ 4

Direktorium

- (1) Das Direktorium leitet die Deutsche Bundesbahn im Rahmen dieses Gesetzes. Es ist dem Bundesverkehrsminister für die Führung der Geschäfte verantwortlich.
- (2) Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Bundesverkehrsministers von der Bundesregierung ernannt werden. Der Bundesverkehrsminister kann vor seinen Vorschlägen den Verwaltungsrat hören.
- (3) Die Beschlüsse des Direktoriums sind mit Stimmenmehrheit zu fassen.
- (4) Die Bundesregierung bestimmt, welches der Mitglieder den Vorsitz im Direktorium zu führen hat.
- (5) Der Bundesverkehrsminister kann aus wichtigen Gründen bei der Bundesregierung die Abberufung eines Mitglieds des Direktoriums beantragen. Vertragliche und beamtenrechtliche Rechte werden durch die Abberufung nicht berührt.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat soll durch Beratung des Direktoriums zu einer betrieblich und volkswirtschaftlich mustergültigen Führung der Bundesbahn beitragen.
- (2) Seine Mitglieder dürfen an keinerlei Weisungen gebunden sein. Sie haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen des deutschen Volkes, der deutschen Wirtschaft und der Deutschen Bundesbahn zu versehen. Sie müssen Deutsche und erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Eisenbahnsachverständige sein. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Bundesbahn verpflichtet.
- (3) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Bundestags, dem Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Bundesrats und zehn weiteren Mitgliedern, die von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesverkehrsministers auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Davon sollen drei Mitglieder dem Kreise der Unternehmer (Gewerbe und Landwirtschaft), drei den Gewerkschaften angehören.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bundesregierung.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesverkehrsminister ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so erlischt seine Mitgliedschaft. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es ernannt ist, aus, so ist innerhalb von drei Monaten ein Ersatzmann für den Rest der Zeit zu ernennen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten freie Fahrt auf den Strecken der Deutschen Bundesbahn, Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzminister festsetzt.

(7) Der Verwaltungsrat tritt alle zwei Monate zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesverkehrsminister oder das Direktorium es für notwendig erachten oder wenn mindestens vier Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit eine Sitzung anberaumen, wenn er es für notwendig erachtet.

(8) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Die Beschlüsse werden, sofern die Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Der Verwaltungsrat erläßt seine Geschäftsordnung selbst.

(10) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Verwaltungsrats Ausschüsse gebildet werden können. Der Vorsitzende kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.

(11) Über jede Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bundesverkehrsminister vorzulegen ist.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist vom Direktorium an der Behandlung von grundsätzlichen Fragen, von Fragen von allgemeiner Bedeutung und von wichtigen Einzelfragen zu beteiligen. Das gilt insbesondere für folgendes:
1. Geschäftsordnung der Deutschen Bundesbahn,
 2. Aufstellung des Wirtschaftsplans und wesentliche Änderungen des Wirtschaftsplans,
 3. Jahresabschluß,
 4. Geschäftsbericht,
 5. Kredite von größerer Bedeutung, Bestellung von Sicherheiten,
 6. allgemeine Regelung und grundsätzliche Fragen der dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter,
 7. Änderung der Eisenbahn- und sonstigen Verkehrstarife, soweit durch sie die Finanzlage der Bundesbahn wesentlich berührt wird.
- (2) Der Verwaltungsrat kann auch vom Bundesverkehrsminister mit der Stellungnahme zu Fragen unmittelbar beauftragt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat kann auch von sich aus Fragen, die ihm besonders wichtig erscheinen, behandeln.
- (4) Der Verwaltungsrat kann von dem Direktorium die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Auskünfte verlangen.

§ 7

Entscheidungen auf Grund der Stellungnahme des Verwaltungsrats

- (1) Bei Fragen, die an sich dem Bundesverkehrsminister gemäß § 8 nicht vorgelegt zu werden brauchen, hat das Direktorium trotzdem die Angelegenheit dem Bundesverkehrsminister zur Entscheidung vorzulegen, wenn zwischen dem Direktorium und dem Verwaltungsrat Meinungsverschiedenheiten bestehen.
- (2) Ist der Bundesverkehrsminister der Auffassung, daß eine vom Direktorium in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat beschlossene Maßnahme wichtige Interessen des Bundes gefährdet, so hat er die Entscheidung der Bundesregierung herbeizuführen. Auf Grund dieser Entscheidung trifft der Bundesverkehrsminister die nötigen Anordnungen.

§ 8

Bundesverkehrsminister

(1) Die Richtlinien der Politik des Bundes sind für die Deutsche Bundesbahn verbindlich. Der Bundesverkehrsminister erläßt die danach nötigen Anordnungen an die Deutsche Bundesbahn; hierzu gehören insbesondere auch solche Anordnungen, die erforderlich sind, um die Betriebs- und Verkehrsleistungen der Deutschen Bundesbahn mit denen der übrigen Verkehrsträger in Einklang zu bringen.

(2) Der Bundesverkehrsminister nimmt die Befugnisse der Staatshoheit gegenüber der Deutschen Bundesbahn wahr. Insbesondere hat er darauf zu achten und ist dafür verantwortlich, daß die Deutsche Bundesbahn gemäß den Bestimmungen des § 15 verwaltet wird.

(3) Außer den sonst in diesem Gesetz vorgesehenen Zuständigkeiten bleibt dem Bundesverkehrsminister die Genehmigung vorbehalten

1. zu der allgemeinen Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter,
2. zum Bau neuer Bahnen,
3. zu allgemeinen grundlegenden Neuerungen oder Änderungen technischer Anlagen,
4. zur dauernden Einstellung des Betriebes einer Bundesbahnstrecke oder eines wichtigen Bahnhofs, zum dauernden Übergang vom zweigleisigen zum eingleisigen Betrieb und zur Stilllegung eines Ausbesserungswerkes,
5. zu Änderungen der Betriebsweise, die erfolgen sollen, um sie den Bedürfnissen des Verkehrs und den Anforderungen der Volkswirtschaft anzupassen,
6. zur Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentlichen organisatorischen Veränderung einer Generalbetriebsleitung, einer Eisenbahndirektion oder eines Zentralamtes und zur Änderung ihrer Bezirke,
7. zur Gründung oder zum Erwerb anderer Unternehmungen,
8. zu Beteiligungen im Einzelbetrag von mehr als 1 Million DM und zur Veräußerung solcher Beteiligungen,
9. zur Einrichtung neuartiger Nebenbetriebe,
10. zur Verfügung über sonstige Gegenstände, die zum Anlagekapital des Sondervermögens gehören und deren Wert 1 Million DM übersteigt,
11. zur Aufnahme von Krediten nach näherer Bestimmung in § 18.

(4) Der Bundesverkehrsminister ist berechtigt, allen Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht beizuwohnen oder Vertreter zu entsenden. Der Bundesverkehrsminister und seine Vertreter haben das Recht, jederzeit das Wort zu nehmen.

(5) Der Bundesverkehrsminister kann von der Deutschen Bundesbahn jede ihm erforderlich erscheinende Auskunft verlangen. Er ist berechtigt, alle Anlagen und Dienststellen der Deutschen Bundesbahn zu besichtigen oder durch seine Beauftragten besichtigen zu lassen.

§ 9

Länderausschuß

(1) Dem Bundesverkehrsminister steht ein Ausschuß zur Seite, in dem jedes Land durch ein von ihm bestimmtes Mitglied vertreten ist (Länderausschuß).

(2) Dem Länderausschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn Entscheidungen des Bundesverkehrsministers über Fragen der Bundesbahn wichtige Interessen der Länder berühren oder die allgemeine Verkehrspolitik wesentlich beeinflussen. Der Länderausschuß kann auch von sich aus zu Fragen der Bundesbahn, die wichtige Interessen der Länder berühren, seine Auffassung dem Bundesverkehrsminister mitteilen.

(3) Der Bundesverkehrsminister trägt bei seiner Entscheidung der Auffassung des Länderausschusses nach Möglichkeit Rechnung. Lehnt der Bundesverkehrsminister einen Antrag oder Vorschlag des Länderausschusses ab, so entscheidet auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Länderausschusses die Bundesregierung.

§ 10

Geschäftsordnung der Deutschen Bundesbahn

Die Geschäftsordnung der Deutschen Bundesbahn erläßt der Bundesverkehrsminister auf Vorschlag des Direktoriums nach Anhörung des Verwaltungsrats.

§ 11

Tarifhoheit

(1) Alle Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, Änderungen der Normaltarife einschließlich der allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung und der Nebengebühren sowie Einführung, Änderung und Aufhebung von internationalen Tarifen und von Ausnahmetarifen sowie aller sonstigen Tarifvergünstigungen bedürfen der Genehmigung des Bundesverkehrsministers.

(2) Die Genehmigung des Bundesverkehrsministers gilt als erteilt, wenn dem Direktorium nicht innerhalb von 14 Tagen auf seinen Antrag vom Bundesverkehrsminister eine mit Gründen versehene Antwort zugeht.

(3) Der Bundesverkehrsminister kann unter Beachtung der Bestimmungen in § 15 Änderungen der Tarife verlangen, die er für notwendig erachtet.

§ 12

Fahrpläne

Das Direktorium hat dem Bundesverkehrsminister rechtzeitig die Entwürfe der Jahres- und Halbjahres-Fahrpläne des Personenverkehrs mitzuteilen. Die Entwürfe der Fahrpläne internationaler Züge sind vor deren internationaler Beratung mitzuteilen.

§ 13

Verhandlungen mit ausländischen Regierungen

Verhandlungen mit ausländischen Regierungen darf die Deutsche Bundesbahn nur im Auftrag und im Namen des Bundesverkehrsministers führen. Ihm bleibt der Abschluß von Vereinbarungen vorbehalten.

§ 14

Ergänzung des Netzes der Deutschen Bundesbahn

(1) Zu den Aufgaben der Deutschen Bundesbahn gehört, ihr Netz zum Wohle der Allgemeinheit und nach Maßgabe der Bedürfnisse des Bundes und der Länder sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel zu ergänzen.

(2) Die Erweiterung des Netzes der Deutschen Bundesbahn durch den Bau neuer Eisenbahnen bedarf der Zustimmung des Bundesverkehrsministers.

(3) Bestehende Eisenbahnen können zum Zwecke der Vereinigung mit dem Netz der Deutschen Bundesbahn in das Sondervermögen Deutsche Bundesbahn im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern übernommen werden. In diesem Falle sind die Rechte der Länder zum Erwerb solcher Eisenbahnen auf Verlangen auf den Bund zu übertragen.

Zweiter Abschnitt**Wirtschaftsführung der Deutschen Bundesbahn**

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Deutsche Bundesbahn ist als einheitliche Verkehrsanstalt nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Dabei ist den Anforderungen des

Verkehrs Rechnung zu tragen und der Betrieb sicher zu führen. Die Anlagen der Deutschen Bundesbahn nebst den Fahrzeugen und dem sonstigen Zubehör sind nach den Bedürfnissen des Verkehrs sowie nach dem jeweiligen Stand der Technik gut zu unterhalten, zu erneuern und weiterzuentwickeln.

(2) Die Deutsche Bundesbahn hat ihre Wirtschaft so zu führen, daß sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Aufwendungen selbst bestreiten kann.

(3) Soweit der Deutschen Bundesbahn die Durchführung oder Unterlassung tarifarischer oder anderer Maßnahmen auferlegt ist oder wird, die es ihr nach ihrer Auffassung unmöglich machen, ihrer Verpflichtung nach Absatz (1) und (2) nachzukommen, kann die Deutsche Bundesbahn einen begründeten Antrag auf Schadloshaltung an den Bundesverkehrsminister stellen. Die Entscheidung über den Antrag liegt bei der Bundesregierung.

§ 16

Rechnungsführung

(1) Die Rechnung der Deutschen Bundesbahn ist so zu führen, daß die Finanzlage jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(2) Die Haushaltsordnung, die Finanz- und Rechnungsbestimmungen und die sonstigen Vorschriften des Bundes über die Wirtschaftsführung finden auf die Deutsche Bundesbahn keine Anwendung.

§ 17

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäftsjahr der Deutschen Bundesbahn ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist rechtzeitig vor seinem Beginn als Programm für die gesamte Geschäfts- und Wirtschaftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, in den alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen aufzunehmen sind. Er muß einen Stellenplan für die Beamten enthalten.

(3) Der Wirtschaftsplan wird vom Direktorium im Benehmen mit dem Verwaltungsrat gemäß § 6 aufgestellt. Der Wirtschaftsplan bedarf zwecks Wahrung der Grundsätze der allgemeinen Finanzpolitik der Bundesregierung der Zustimmung des Bundesverkehrsministers, der sich mit dem Bundesfinanzminister darüber ins Einvernehmen setzt. Das gleiche Verfahren gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes im Laufe des Geschäftsjahres, wenn durch sie das ursprüngliche erwartete Wirtschaftsergebnis voraussichtlich wesentlich beeinflußt werden wird.

§ 18

Kreditaufnahme

(1) Die Deutsche Bundesbahn ist berechtigt, Kredite jeder Art für werbende Zwecke aufzunehmen. Die Aufnahme von Krediten erfolgt insbesondere durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, durch Eingehen von Wechselverbindlichkeiten oder durch Aufnahme von Darlehen.

(2) Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesverkehrsministers und im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzminister ausgegeben werden. Sie stehen den Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Bundes gleich. Ihre Verwaltung kann der Schuldenverwaltung des Bundes übertragen werden.

(3) Das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein und die Bestellung von Sicherheiten und Bürgschaften erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsminister und dem Bundesfinanzminister, soweit es sich um Vorgänge handelt, die nach Umfang und Bedeutung den üblichen Rahmen der Wirtschaftsführung der Deutschen Bundesbahn überschreiten.

(4) Die Grundsätze über die Aufnahme von Krediten bestimmt nach Anhörung des Verwaltungsrats das Direktorium mit Zustimmung des Bundesverkehrsministers und des Bundesfinanzministers.

§ 19

Anlegung flüssiger Mittel

Die Grundsätze über die Anlegung flüssiger Mittel bestimmt das Direktorium nach Anhörung des Verwaltungsrats und mit Zustimmung des Bundesverkehrsministers und des Bundesfinanzministers.

§ 20

Jahresabschluß

(1) Über jedes Geschäftsjahr stellt das Direktorium zur Ermittlung des wirtschaftlichen Ergebnisses eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) auf. Die Vorschriften des Handelsrechtes gelten nicht für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Deutschen Bundesbahn.

(2) Der Abschluß ist so zu gestalten, daß sich die Vermögenslage, die Schuld- und Forderungsverhältnisse, die Aufwendungen für Anlagezuwachs sowie die Betriebsergebnisse zuverlässig und vollständig erkennen lassen. Die Betriebsrechnung ist so zu gliedern, daß sie die Betriebserträge und je für sich die Aufwendungen ausweist, die für die Betriebsführung, für die Unterhaltung und für die Erneuerung der Bahnanlagen sowie der Fahrzeuge entstanden sind. Sie muß auch die für eine differenzierte Erfolgsrechnung notwendigen Unterlagen bieten. In der Gewinn- und Verlustrechnung, in die das Ergebnis der Betriebsrechnung übernommen wird, sind die Erträge aus Beteiligungen, die außerordentlichen Erträge sowie die Erträge und Aufwendungen an Zinsen besonders auszuweisen.

(3) Das dem Bundesverkehrsminister unmittelbar unterstellte Hauptprüfungsamt für die Deutsche Bundesbahn prüft den Jahresabschluß und legt seinen Prüfungsbericht dem Direktorium, dem Verwaltungsrat und dem Bundesverkehrsminister vor. Der Bundesverkehrsminister führt eine Begutachtung des Jahresabschlusses durch den Präsidenten des Rechnungshofes herbei.

(4) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Geschäftsbericht aufzustellen. Darin sind die wirtschaftlichen Ergebnisse des Kraftverkehrs und der größeren gewerblichen Nebenbetriebe gesondert darzustellen.

(5) Das Direktorium hat innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Diese Stellungnahme hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Danach hat das Direktorium den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats dem Bundesverkehrsminister vorzulegen. Der Jahresabschluß wird vom Bundesverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzminister festgestellt. Nach der Feststellung des Jahresabschlusses führt der Bundesverkehrsminister die Beschlußfassung der Bundesregierung über die Entlastung des Direktoriums herbei.

(6) Die Bundesregierung legt den von ihr verabschiedeten Geschäftsbericht und den festgestellten Jahresabschluß dem Bundestag und dem Bundesrat vor.

(7) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Bericht über die wichtigsten Geschäftsvorgänge sind vom Direktorium zu veröffentlichen. Dies soll innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres geschehen.

§ 21

Ablieferungen an den Bund

Die Deutsche Bundesbahn leistet an den Bund für jedes Geschäftsjahr eine Abgabe zu Lasten der Betriebsrechnung in Höhe von 5 vom Hundert der Einnahmen, mindestens jedoch 175 Millionen DM im Jahr, die in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist.

§ 22

Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Der nach Erfüllung des Dienstes der Kredite und der notwendigen Rückstellungen in der Gewinn- und Verlustrechnung verbleibende Überschuß ist wie folgt zu verwenden:

1. Es ist eine allgemeine Rücklage (Ausgleichsrücklage) bis zum Höchstsbetrag von 800 Millionen DM zu schaffen. Der Rücklage sind jährlich 2 vH. der Erträge der Betriebsrechnung zu überweisen. In früheren Geschäftsjahren etwa unterbliebene Zuweisungen an die Rücklage sollen in Höhe von jährlich 1 vH. der Betriebsrechnung nachgeholt werden.
 2. Für bestimmte Zwecke können außerdem Sonderrücklagen gebildet werden.
 3. Über die Verwendung des danach verbleibenden Überschusses beschließt nach Anhören des Verwaltungsrats der Bundesverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzminister.
- (2) Ergibt die Jahresrechnung einen Fehlbetrag, so ist im nächsten Bundeshaushalt dessen Deckung endgültig zu regeln. Der Vortrag des Fehlbetrages auf neue Rechnung ist ausgeschlossen. Wird der Fehlbetrag durch die Aufnahme von Krediten ausgeglichen, so dürfen daraus keine Belastungen für die Deutsche Bundesbahn entstehen.

§ 23

Wirtschafts- und Rechnungsprüfung

(1) Die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Deutschen Bundesbahn wird durch ein Hauptprüfungsamt und durch örtliche Prüfungsämter bei der Deutschen Bundesbahn geprüft. Der Haushaltsplan des Hauptprüfungsamtes wird nach Feststellung durch den Bundesverkehrsminister dem Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn eingegliedert.

Zu Absatz 2 bis 5:

Der Wissenschaftliche Beirat hat sich hierzu Stellungnahme vorbehalten.

(6) Die Einzelheiten der Ausführung des Prüfungsdienstes durch das Hauptprüfungsamt und die Prüfungsämter regelt eine vom Leiter des Hauptprüfungsamtes aufgestellte Rechnungsprüfungsordnung, die nach Anhörung des Direktoriums und des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn vom Bundesverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzminister und dem Präsidenten des Bundes-Rechnungshofes erlassen wird.

§ 24

Leistungen für andere Verwaltungen

Leistungen der Deutschen Bundesbahn für die Deutsche Post und für sonstige Verwaltungen und Unternehmen des Bundes, der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Leistungen für die Deutsche Bundesbahn sind gegenseitig angemessen abzugelten.

§ 25

Öffentliche Beiträge und Gebühren

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundesbahn, Beiträge und Gebühren an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für die Bundesverwaltungen geltenden Vorschriften Anwendung.

Dritter Abschnitt**Personalwesen**

Da die §§ 26 bis 28 im Entwurf des Vorbereitenden Ausschusses nur vorläufig sind, sieht der Wissenschaftliche Beirat von der Stellungnahme zum gesamten 3. Abschnitt: „Personalwesen“ (§§ 26—33) ab.

Vierter Abschnitt**Verwaltungsrechtliche Vorschriften für die Deutsche Bundesbahn**

§ 34

Behörden

- (1) Die Dienststellen der Deutschen Bundesbahn sind Bundesbehörden. Die Verwaltungsordnung setzt die Ausnahmen fest.
- (2) Die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbahn ist öffentlicher Dienst.

§ 35

Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn

Für die Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen von Betrieb und Verkehr der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind, gelten nicht die Gewerbeordnung und das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146).

§ 36

Anwendung von Rechtsvorschriften

Die Deutsche Bundesbahn hat für sich und ihre Angehörigen die gleiche Stellung, die für die Verwaltungen und Betriebe des Bundes und deren Angehörige auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Arbeits-, Wohnungs-, Fürsorge- und Versicherungsrechts besteht.

§ 37

Planfeststellung

- (1) Neue Anlagen der Deutschen Bundesbahn dürfen nur gebaut, bestehende Anlagen dürfen nur verändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Die Planfeststellung umfaßt die endgültige Entscheidung über alle von der Plangestaltung berührten Interessen.
- (2) Die Deutsche Bundesbahn hat die Pläne für den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Betriebsanlagen der höheren Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Stellungnahme zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Bundesbahn berühren. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Stellungnahme aller beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger beteiligten Stellen herbeizuführen.
- (3) Die Pläne werden vom Direktorium oder von einer durch dieses ermächtigten Bundesbahnbehörde festgestellt, wenn sich aus der Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde ergibt, daß zwischen ihr oder einer anderen beteiligten Behörde und der Deutschen Bundesbahn keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, im übrigen vom Bundesverkehrsminister.

§ 38

Sicherheit der Betriebsanlagen und Fahrzeuge

Die Deutsche Bundesbahn hat dafür einzustehen, daß ihre dem Betrieb dienenden baulichen und maschinellen Anlagen sowie die Fahrzeuge allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Baufreigaben, Abnahmen und Prüfungen durch andere Behörden finden nicht statt.

§ 39

Enteignungsrecht

Die Deutsche Bundesbahn hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Es gelten die Enteignungsgesetze; jedoch trifft der Bundesverkehrsminister nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten sowie über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung.

§ 40

Zwangsverfahren gegen die Deutsche Bundesbahn

Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung des Eigentums an Teilen des Sondervermögens „Deutsche Bundesbahn“ und die Zwangsvollstreckung gegen die Deutsche Bundesbahn sind nur mit Zustimmung des Bundesverkehrsministers zulässig.

Fünfter Abschnitt**Verhältnis der Deutschen Bundesbahn zu den Ländern**

§ 41

Unterrichtungspflicht, Auskunftsrecht

- (1) Das Direktorium und die höheren Bundesbahnbehörden sowie die obersten Landesverkehrsbehörden unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Die obersten Landesverkehrsbehörden können vom Direktorium und von den für ihr Land zuständigen höheren Bundesbahnbehörden jede zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Auskunft verlangen. Sie erteilen in gleicher Weise jede erforderliche Auskunft.

§ 42

Organisatorische Veränderungen

Beabsichtigt die Deutsche Bundesbahn

- a) die dauernde Einstellung des Betriebes einer Bundesbahnstrecke, eines wichtigen Bahnhofes, den dauernden Übergang vom zweigleisigen zum eingleisigen Betrieb, die Stilllegung oder Verlegung eines Ausbesserungswerkes oder einer sonstigen großen Dienststelle,
- b) die Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentliche Veränderung einer Bundesbahn-Generalbetriebsleitung, einer Eisenbahndirektion oder eines Eisenbahn-Zentralamtes oder die Änderung ihrer Bezirke,
- so gibt sie den örtlich beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 43

Personalmaßnahmen

- (1) Die Posten der Präsidenten der Eisenbahndirektionen werden im Benehmen mit den Regierungen der Länder, deren Bereich wesentlich berührt wird, besetzt.
- (2) Geben die Länder in besonderen Fällen zu sonstigen Stellenbesetzungen bei der Deutschen Bundesbahn innerhalb ihres Landes Anregungen, so sind diese soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 44

Landsmannschaftlicher Charakter

- (1) Bei der Stellenbesetzung ist der landsmannschaftliche Charakter der Bundesbahn in den einzelnen Ländern zu wahren.
- (2) Die Bediensteten der Deutschen Bundesbahn sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.
- (3) Das Recht der Heimatvertriebenen auf Gleichstellung bleibt unberührt.

§ 45

Tariffortbildung

Bei der Fortbildung der Tarife ist neben den Interessen des Bundes den besonderen Verkehrsbedürfnissen der Länder namentlich auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Soweit hierbei die Interessen eines oder mehrerer Länder berührt werden, sind diese Länder zu hören.

§ 46

Freifahrt

Die Länder haben Anspruch darauf, daß die Mitglieder ihrer gesetzgebenden Körperschaften innerhalb ihres Landes die Bundesbahnverkehrsmittel in beliebiger Beförderungs-klasse frei benutzen dürfen. Die Freifahrtberechtigung endet eine Woche nach Erröchen der Mitgliedschaft.

§ 47

Reisezugfahrpläne

Die Deutsche Bundesbahn gibt den Ländern bei der Bearbeitung des Reisezugfahrplanes Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 48

Planungen

Planungen für größere Eisenbahnbauten sind rechtzeitig den beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 49

Vergebung von Lieferungen und Leistungen

Die Deutsche Bundesbahn berücksichtigt bei der Vergebung von Lieferungen und Leistungen angemessen Industrie, Handwerk und Handel jedes Landes mit dem Ziel, die gesunde Entwicklung der Wirtschaft der Länder zu fördern. Andererseits sorgen die Länderregierungen dafür, daß der Deutschen Bundesbahn bei der Vergebung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen nicht durch Landesbehörden unbillige Erschwerungen bereitet werden.

§ 50

Auftragsverwaltung

Auf Antrag eines Landes soll die Deutsche Bundesbahn Geschäfte der Verkehrsverwaltung, insbesondere der Eisenbahnaufsicht, nach den Weisungen und für Rechnung der Länder übernehmen.

§ 51

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

- (1) Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes zwischen den Ländern und der Deutschen Bundesbahn ergeben, insbesondere auch darüber, ob Anträge der Länder von der Bundesbahn eingehend gewürdigt und bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wurden, sind dem Bundesverkehrsminister vorzulegen, der nach Anhören des Verwaltungsrats entscheidet.
- (2) Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesverkehrsminister und einem Land über die Auslegung dieses Abschnittes entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Sechster Abschnitt**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 52

Kriegsschäden

Die Deckung der Kriegsschäden der Bundesbahn wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 52 a

Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Der Bundesverkehrsminister erläßt die zur Ausführung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 53

Bildung des Verwaltungsrates, Übergangsregelung

Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn ist binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Bis dahin entscheidet der Bundesverkehrsminister, soweit nach diesem Gesetz der Verwaltungsrat anzuhören wäre.

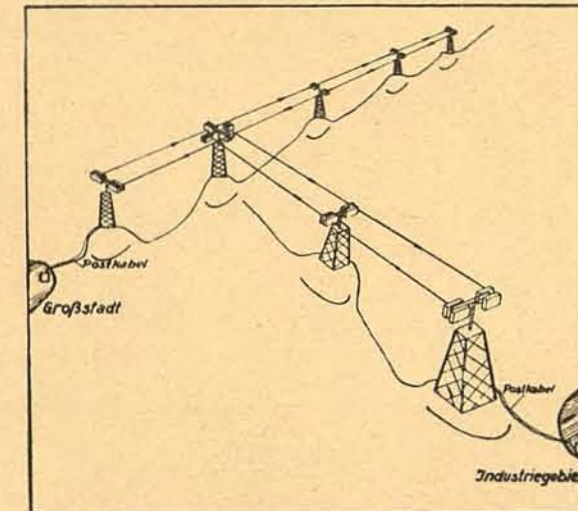
Funk im Verkehr

Von Ministerialdirektor Dipl.-Ing. L. Brandt, Düsseldorf

Das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein/Westfalen führte kürzlich in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Post dank der Unterstützung durch den Herrn Präsidenten der Oberpostdirektion Düsseldorf, Dipl.-Ing. W o s n i k , und in Zusammenarbeit mit der Firma Telefunken erfolgreiche Versuche durch, den Funksprechverkehr für geeignete Verkehrsmittel einzuführen. Die normalen Funkgeräte der früheren Zeit in festen und beweglichen Funkstationen waren nur für Wechselsprechen geeignet. Zwischen Sprechen und Empfangen mußte umgeschaltet werden, wodurch sich eine ganz bestimmte Sprechtechnik für den Funker ergab, die dadurch gekennzeichnet war, daß er jeweils am Schluß des letzten Satzes, wenn er also die Antwort des Empfängers erwartete, mit der stereotypen Bemerkung schließen mußte: „Bitte kommen“.

Durch die Einführung des Gegensprechens und der dazugehörigen Gabeltechnik des Fernsprechens konnte der normale Anschluß des Mikrotelephons des Gegensprechfunkgerätes an das Fernsprechnet und damit die Einschaltung in den normalen Fernsprechverkehr erreicht werden. Verschiedene Firmen haben diese Technik für den Polizeifunk in ausgezeichneter Form ausgestaltet, darunter Telefunken in Zusammenarbeit mit der Deutschen Post auf einer Wellenlänge von etwa 3 m.

Das Verkehrsministerium in Düsseldorf veranstaltete einen Großversuch, bei dem gleichzeitig vier fahrbare Stationen mit einer festen Station in Verbindung waren. Die Stationen waren untergebracht in einem normalen Personenkraftwagen Mercedes V 170, in einem Streifenwagen der Polizei, in einem neuen Speisewagen der Rheinischen Bahngesellschaft, der auf der Strecke zwischen Düsseldorf und Duisburg eingesetzt wird und auf einem großen Rheinschleppdampfer der Firma Raab, Karcher & Co. Das Ergebnis der Versuche war ausge-



zeichnet. Über die Vermittlung durch die feste Station (siehe Bild 1) konnte der Verkehr zwischen allen fahrbaren Stationen und von jeder fahrbaren Station aus in das Fernsprechnet durchgeföhrt werden. Infolge des dichtmaschigen Fern-